

BITCOIN GROUP SE CORPORATE GOVERNANCE

ERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG i.V.m. § 22 Abs. 6 SEAG, Art. 9 Abs. 1c) (ii) SE-VO

Der Verwaltungsrat der **BITCOIN GROUP SE** erklärt hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgegebenen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ nicht entsprochen wurde und wird.

In Anbetracht der Größe und der Marktkapitalisierung der **BITCOIN GROUP SE** sowie deren Ausrichtung wäre die Übernahme der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit einem unangemessenen Aufwand für die Gesellschaft verbunden.

Jedoch beachtet der Verwaltungsrat der **BITCOIN GROUP SE** ungeachtet des vorgenannten Grundes der Nichtanwendung die im Corporate Governance Kodex niedergelegten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zur Verdeutlichung seiner Verpflichtung, für den Bestand des Unternehmens und dessen nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Herford, im März 2017

BITCOIN GROUP SE
Der Verwaltungsrat,
durch:
Martin Rubensdörffer,
Vorsitzender